## Satzung

Über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Sassenburg (Straßenereinigungssatzung) vom 12.06.1986

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 12. Juni 1986 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Reinigungspflichtige

- (1) Die Gemeinde Sassenburg ist gemäß § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortlage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Sassenburg überträgt gemäß § 52 (4) Niedersächsisches Straßengesetz die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 2). Von der Übertragung werden Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Gemeinde Sassenburg ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 (2) für sie bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgaben. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Anlieger nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.
- (3) Für den Geh- und Radweg im Zuge der K 31 in der Ortschaft Neudorf-Platendorf gilt folgende Regelung: Vom 01. bis 15. eines jeden Monats obliegen die Straßenreinigungspflichten den Anliegern des Ortsteils Neudorf und vom 16. eines jeden Monats bis zum Monatsende den Anliegern des Ortsteils Platendorf.

### § 2 Begriff der Anlieger

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind. Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher,

Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümern vor.

(2) Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Gemeinde Sassenburg gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Gemeinde Sassenburg ihre Zustimmung erteilt. Der Dritte ist dann anstelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde Sassenburg ist jederzeit widerruflich.

Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

#### § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht der Anlieger

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst:
  - a) die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Unkraut,
  - b) den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung, sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel. Wird ein Gehweg beiderseits durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Reinigungspflichtige bis zur Gehwegmitte zu reinigen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gosse (einschließlich Straßenabläufe) sowie ohne Rücksicht auf die Befestigung Gehwege, Parkspuren und Grünstreifen.

Die Anlieger an Straßen ohne Gehwege haben vor ihrem Grundstück einen 1,00 m breiten Streifen von Schnee, Eis und Glätte für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

# § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Sassenburg vom 12. Juni 1986 in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1976 außer Kraft.

Sassenburg, 12. Juni 1986

Bürgermeister Schulz

Gemeindedirektor Höfermann